

Abschrift.

Berlin, den 28. Dezember 1922.

Filmoberprüfstelle.

B.V.100.22.



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen

"Nathan der Weise".

Zu der Verhandlung betreffend den Bildstreifen
"Nathan der Weise" waren erschienen

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Regierungsrat Prof. Dr. Leibig (Filmindustrie)
Dr. Presber (Kunst und Literatur)
Pfarrer Dr. Krätschell (Volkswohlfahrt)
Schriftsteller Tews (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen
seien, wurde nicht abgegeben.

Die Beschwerde war eingelegt seitens des Kammer-
vorsitzenden der Filmprüfstelle München gemäss § 12 des Licht-
spielgesetzes.

Die herstellende Firma war vertreten durch Direk-
tor Wagowski, Direktor Seemann und Kyser.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vertreter der Firma stellten ihre Anträge.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Diese Ent-
scheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Inhalt des Bildstreifens ist die Fabel der
Lessing'schen dramatischen Dichtung "Nathan der Weise": mit dem
Unterschied, dass im Film die Vorgeschichte der Handlung als Vor-
spiel vorangesetzt wird und der dichterische und ethische Gehalt
des Dramas im Wesentlichen auf die Grundidee beschränkt bleibt,
dass es müssig sei, die verschiedenen Religionsbekenntnisse ge-
geneinander auszuwerten, da über allen Religionsbekenntnissen
das göttliche Gesetz der Menschenliebe und der Duldsamkeit trium-

phiere

phiere. Die Zeitlosigkeit dieser dichterischen Forderung wird im Film in das zeitgemässe Thema der Völkerversöhnung abgewandelt. Eine Änderung des Dramas nimmt der Film ferner insofern vor, als die Figur des Patriarchen, der im Drama als eifernder Zelot geschildert wird, im Film lediglich als der Repräsentant der christlichen Weltanschauung auftritt. Was die Hauptfigur des weisen Nathan anlangt, so genügt es festzustellen, dass diese Figur im Film stark sentimentalere Regungen nicht fremd ist und weniger durch Weisheit als durch Bildmässigkeit, immerhin aber eindrucksvoll wirkt. Die Vorlagen des Mathias Grünewald sind gelegentlich unverkennbar.

Die Entscheidung der Filmprüfstelle München, die die Zulassung zur öffentlichen Vorführung unbeschränkt ausgesprochen hatte, ist gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes durch den Vorsitzenden im Wege der Beschwerde angefochten worden; mit der an sich zutreffenden Begründung, dass diese Entscheidung, da sie im Gegensatz zu den Gutachten der von der Stelle vernommenen Sachverständigen stünde, einer Nachprüfung bei der Oberprüfstelle zu bedürfen scheine.

Was diese Gutachten anlangt, ~~da Mathias~~ so hatte nämlich ein Vertreter des Polizeipräsidiums München darauf hingewiesen, dass es ein Jude sei, der im Vordergrund des Inhalts des Films stünde und dass in unserer politisch erregten Zeit, besonders in Süddeutschland, es Anstoss erregen könne, dass ein Jude Träger der Handlung sei. Der Sachverständige fürchtete im Falle der Zulassung dieses Films eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, da erregte Auseinandersetzungen und gar Tötlichkeiten im Falle der öffentlichen Vorführung wahrscheinlich seien.

Der zweite Sachverständige, ein Pfarrer, bemängelte vom dogmatischen Standpunkte aus die in dem Film vorgetragene Weltanschauung. Die Antwort, die der Film auf die Frage gäbe, welche von allen Religionen die beste sei, müsste von jeder streng orthodoxen Seite aller Religionen als verletzend scharf abge-

lehnt werden.

Der Beschwerde war der Erfolg zu versagen. Die Kammer kam zu folgenden Feststellungen: Der Nachschöpfer der Lessing'schen Idee, ein Schriftsteller von Bedeutung, hat keineswegs die Absicht gehabt, durch diese Nachschöpfung eine congeniale Gegenleistung zu bieten. Die Absicht des Films war erfüllt, sofern die Lehre der Dichtung, dass über allem Widerstreit eifersüchtiger Glaubensbekenntnisse der höhere Gedanke der Duldsamkeit stünde, klar zum Ausdruck gelangt. Diese Absicht ist durch eine fleissige und ehrliche Behandlung des Stoffes erreicht; es ist durchaus anzuerkennen, dass die Bearbeitung schöner und künstlerischer Einzelheiten nicht ermangelt.

Die Ansicht, dass der Film eine Verherrlichung des Judentums enthalte, lehnt die Kammer ebenso ab wie die Meinung, dass ein Rangunterschied in der Bewertung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse "in streng orthodoxem Sinne" eine andere Lösung bedürfe. § 1 des Lichtspielgesetzes schreibt vor, dass die Zulassung eines Bildstreifens wegen einer religiösen und Weltanschauungstendenz als solcher nicht versagt werden dürfe. Setzt gegen den Film eine antisemitische Hetze ein, wie der Gutachter dies befürchtet, so müsste dies aus Beweggründen geschehen, die von aussen willkürlich in den Inhalt des Films hineingetragen werden; aus Gründen also, die im Sinne des Lichtspielgesetzes "ausserhalb des Inhalts des Bildstreifens liegen". Ereignet sich darnach aus solchen Gründen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, so kann die Abstellung dieser Gefährdung, wie die Vorentscheidung dies mit Recht hervorhebt, nicht durch die Versagungsgründe des Lichtspielgesetzes, sondern lediglich durch das Einschreiten der Polizeiverwaltungen erfolgen. Schliesslich steht es ausser Erwägung, dass die Rücksicht einer "streng orthodoxen" Glaubensrichtung, die

an der Weltanschauung des Films Ärgernis nimmt, auf die Allgemeinheit der Bevölkerung nicht zutrifft. Es will der Kammer notwendig erscheinen zu betonen, dass sie die in dem Film vertretene Weltanschauung billigt; sie ist der Meinung, dass es für das Empfinden des Beschauers wertvoll ist, die Lehre der Duldsamkeit und der Menschenliebe, die über den Glaubensbekenntnissen steht, in sich aufzunehmen, weil sie dies Empfinden bereichert.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus den §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 6. Januar 1923.
Filmoberprüfstelle.

H. Kubitz

